

# Förderrichtlinie der Gemeinde Euerbach zur Förderung einer Photovoltaikanlage und/oder eines Batteriespeichers

## 1. Allgemein/Zweck der Unterstützung

Ziel der Gemeinde Euerbach ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet anzuheben und zu fördern.

Die Gemeinde Euerbach legte daher im Rahmen der Haushaltsmittel ab dem **01.03.2022** ein kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher auf. Die Verlängerung der Förderrichtlinie sowie die Fördersumme werden jährlich neu festgelegt. Die Fördersumme für das Förderprogramm beträgt **30.000 €** für das Haushaltsjahr 2024 und ist vorbehaltlich der Haushaltslage vorerst bis zum **31.12.2024** aufgelegt. Das Förderprogramm gilt ausschließlich für private Haushalte.

## 2. Förderbedingungen

1. Zuschussfähig sind Photovoltaikanlagen auf Wohn- und Nebengebäuden sowie Batteriespeicher (Hausspeicher).
2. Der Zuschuss wird für private Haushalte und einmalig pro Grundstück gewährt.
3. Gefördert werden Neuanlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen. Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen, Mietkauf-, Miet- oder Leasinganlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, Balkonkraftwerke sowie Prototypen werden nicht gefördert.
4. Förderhöhe:
  - Photovoltaikanlage:
    - Für jeden angefangenen kWp 50,00 € (maximal 500,00 €).
    - Übersteigt die Anlage 10 kWp ist die Förderung auf 10 kWp begrenzt.
  - Batteriespeicher (Hausspeicher):
    - Pauschal 250,00 € (auch bei Nachrüstung).
5. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zuwendungsanträge („Windhundprinzip“). Anträge, welche nach Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel eingehen, werden von der Gemeindeverwaltung an den Antragsteller zurückgesandt. Eine Antragstellung im folgenden Haushaltsjahr ist, unter Einhaltung der Förderrichtlinien, möglich. Ein Haushaltsjahr erstreckt sich von 01.01. bis 31.12.
6. Auf den gemeindlichen Zuschuss besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch.

## 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Photovoltaikanlage und/oder einen Batteriespeicher (Hausspeicher) im Gemeindebereich von Euerbach realisieren. Falls Mieter die Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.

#### **4. Antragstellung (Fristen und Verfahren)**

1. Die Maßnahme muss vor Beginn der Gemeinde Euerbach mitgeteilt werden (Anmeldung des Vorhabens - Formblatt). Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.
2. Erst nach Bestätigungsschreiben der Gemeinde darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Anmeldung des Vorhabens begründet noch keine Förderzusage. Die Förderzusage wird erst – unter Beachtung des Punktes 2.5. der Richtlinie - mit Einreichung des Antrags auf Zuwendung geleistet.
3. Der Zuwendungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Gemeinde Euerbach gestellt werden (Antrag auf Zuwendung - Formblatt).
4. Für die Antragstellung sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter [www.euerbach.de](http://www.euerbach.de) heruntergeladen oder bei der Gemeinde Euerbach abgeholt werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind

schriftlich an                      Gemeinde Euerbach, Rathausplatz 1, 97502 Euerbach,

oder per E-Mail an                [gemeinde@euerbach.de](mailto:gemeinde@euerbach.de)

einzureichen.

5. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Unterlagen vorliegen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind den jeweiligen Antragsformularen (Formblättern) zu entnehmen. Insbesondere sind die Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs einzureichen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen hervorgehen. Die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist nachzuweisen.
6. Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden, ansonsten muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

#### **5. Allgemeine Anforderungen**

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht unterstützt werden. Der Zuschuss gilt nur für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen, Prototypen sowie Batteriespeicher mit Bleitechnologie. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Die Anlagen sind sowohl einzeln als auch als Gesamtanlage (Photovoltaikanlage plus Speicher) zuschussfähig.

#### **6. Kumulierbarkeit**

Die Gemeinde Euerbach schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

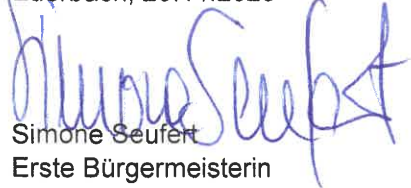
#### **7. Widerrufsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Euerbach bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da es eine freiwillige Leistung ist, wird jedes Jahr über die Weiterführung entschieden. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Gemeinde Euerbach kann vor Ort Kontrollen durchführen.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem **01.01.2024** und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden und für alle Anträge aus dem Vorjahr.

Euerbach, 29.11.2023

  
Simone Seufert  
Erste Bürgermeisterin

